

**1. Änderungssatzung
der Gemeinde Eitorf
für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen
vom2018**

Aufgrund von §§ 1, 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09.07.2014, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 12.03.2018 folgende Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 17 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: *„Gegenstände, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Absatzes 2 entfernt worden sind, brauchen nicht länger als drei Monate nach einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung aufbewahrt werden.“*
2. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: *„Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach und ist Gefahr im Verzuge, gilt § 17 Absatz 4.“*
3. § 20 Abs. 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst: *„§ 17 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“*
4. § 21 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: *„Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes oder nach Zurücknahme (§ 14 Abs. 11) oder Entziehung (§ 17 Abs. 3) desselben sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.“*
5. § 21 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: *„Im Übrigen gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.“*
6. § 22 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: *„§ 17 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“*

Artikel II

1. In § 12 Abs. 2 wird folgender Kennbuchstabe eingefügt:
k) Urnenkammersystem (nur Friedhof Eitorf – Lascheider Weg).
2. Nach § 15 wird § 15a wie folgt eingefügt:

**§ 15a
Urnenkammersystem (Kolumbarium)**

(1) Auf dem Friedhof Eitorf – Lascheider Weg wird ein Urnenkammersystem (Kolumbarium) errichtet. In einer Urnenkammer können bis zu 2 Urnen (je nach Größe der Überurne) beigesetzt werden. § 8 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Urnenkammern können nur als Doppelkammer erworben werden.

(2) Die Beisetzung erfolgt innerhalb der Kammer nach den Maßgaben des Absatz 1. Das Nutzungsrecht an einer Doppelkammer kann auch im Voraus erworben werden. Es wird jeweils für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und kann wiedererworben werden. § 10 dieser Satzung findet keine Anwendung. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes, erlangt der Nutzungsberechtigte lediglich das Recht an einer Urnenkammer. Die Belegung innerhalb des Urnenkammersystems bleibt davon unberührt und erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung. Diese kann in Einzelfällen und nach Belegungsbedarf davon abweichen.

(3) Ist das Nutzungsrecht an der Doppelkammer abgelaufen, kann diese von Ablauf des alten Nutzungsrechtes an auf jeweils eine weitere Nutzungszeit nach Absatz 2 durch Zahlung der Gebühr zu 100% gemäß des jeweils gültigen Tarifes nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf wieder erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Nutzungszeit hinzuweisen oder zur rechtzeitigen Stellung eines Nachkaufantrags aufzufordern.

(4) Das Niederlegen von Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Auch hat die Beschriftung der Deckplatte nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung einheitlich zu erfolgen. Die Belegung der Kammer erfolgt ausschließlich durch das Friedhofpersonal. Dies gilt auch für die Öffnung und Schließung der Kammern sowie das Anbringen der Deckplatten.

(5) Unabhängig von § 11 Absatz 7 dieser Satzung beträgt die Ruhefrist bei einer Umbettung aus einer Urnenkammer vor Ablauf der Nutzungszeit in eine andere erdgebundene Grabstätte 30 Jahre. Für die nach der Umbettung gewählte neue Grabart wird 100 % des Tarifes gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung fällig. Eine Aufrechnung mit der bereits für die Urnenkammer entrichtenden Gebühr erfolgt nicht. Das Nutzungsrecht an der Urnenkammer erlischt in diesem Fall mit erfolgter Umbettung.

(6) Läuft das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer aus und wird diese nicht nach Absatz 3 nachgekauft erfolgt eine Umbettung durch die Friedhofsverwaltung – sofern keine andere Grabart gewählt wird - auf das anonyme Grabfeld auf einer dafür vorgesehenen Fläche auf dem Friedhofsgelände. Die Kosten dieser Umbettung werden mit erstmaliger Beisetzung und Beginn des Nutzungsrechtes an der Urnenkammer zusammen mit den zu ansonsten zu entrichtenden Gebühren fällig und in Rechnung gestellt. Bei weiterer Beisetzung (Maximalbelegung nach Absatz 2) fallen diese Gebühren erneut an. Das Eigentum an Urnen und Überurnen geht auf die Gemeinde über.

Dritter Teil – Inkrafttreten

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.